

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 27 (1959)
Heft: 7

Rubrik: Aus schweizerischen Tageszeitungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Woher kennen Sie den und den? usw. Man ist der Meinung, dass die Sittlichkeit mehr durch solche Verfolger als durch die Verfolgten verletzt wird.

Und wie steht es um das «gesunde Volksempfinden», mit dem in manchen Ländern paradiert wird? Um jenes Volksempfinden, das bei dem Verkehr zwischen Menschen zweierlei Geschlechts selbst in der ausgefallensten Weise nicht verletzt wird, obgleich sie alles andere als «Fortpflanzung» zu bewirken imstande ist, bzw. oft nicht einmal mit ihrer Möglichkeit endet? Welche Heuchelei! Warum sagt der Gesetzgeber nicht offen und ehrlich: Was uns, den meisten, Vergnügen macht, ist erlaubt, und wenn es noch so (in Hinblick auf die so gern angeführte «Fortpflanzung») widernatürlich ist. Alles andere verbieten wir Euch, denn Eure Natur erscheint uns widernatürlich. Da wir die Mehrzahl bilden und bekannterweise die Mehrzahl klug und die Minderheit dumm ist, haben wir das Recht «widernatürlich» zu nennen, was *wir* wollen und «natürlich» alles, was uns Vergnügen macht. Das «gesunde Volksempfinden»! — Was Israel betrifft, so fühlt es sich seiner Gesundheit so sicher, dass man nur lächelt, wenn von der Gefahr, durch gleichgeschlechtliche Personen «angesteckt» zu werden, gesprochen wird.

So lange sich Abweichungen vom Normalen in erträglichen Grenzen halten, gehören sie zum Rand des Normalen und würden erst dadurch wichtig, wenn man sie wichtig *nimmt*. Für Belanglosigkeiten sollte man keine Bemühungen aufwenden, man degradiert sich dadurch nur selber, das ist die Meinung in Israel. Wer das Land besucht, wundert sich immer wieder über die seelische Gesundheit der Bevölkerung. Ihr entspricht genau die Toleranz in Dingen der geschlechtlichen Moral, eine Toleranz, die weiss, wo sie einzuschränken hat, und wo sie es nicht braucht, bzw. mit Schaden täte. Sie *redet* nicht von gesundem Volksempfinden, sie *hat* es.

Hacaro.

Mit freundlicher Erlaubnis der deutschen Zeitschrift «die runde», Dez. 58 entnommen.

Aus schweizerischen Tageszeitungen

Verbrechen - und ihre Strafe

Das Strafgericht des Saanebezirks verurteilte einen 28jährigen Italiener zu 20 Monaten Zuchthaus und zehn Jahren Landesverweisung. Der Angeklagte hatte in einer Bahnstation in Freiburg einen Diebstahl begangen und einen Securitaswächter, der ihn verfolgte, verletzt.

Vor dem Luzerner Kriminalgericht stand ein 27jähriger Handlanger, der zuhause aus nicht ganz abgeklärten Gründen mit seinem um fünf Jahre jüngeren Bruder in Streit geraten war, so dass letzterer mit gefährlichen Schädelverletzungen ins Kantons-spital gebracht werden musste. Der Täter, der unter starkem Alkoholeinfluss stand, zeigte tätige Reue und benachrichtigte sofort Arzt und Polizei. Das Gericht sprach ihn des vollendeten Tötungsversuchs schuldig, begangen bei verminderter Zurechnungsfähigkeit, und verurteilte ihn zu vier Jahren Zuchthaus, abzüglich 251 Tage Haft; der Täter wird jedoch in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen werden.

Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau hat einen italienischen Landarbeiter, welcher vor einigen Monaten eine ältere Frau angefallen hatte, um sie zu vergewaltigen, zu einem Jahr Zuchthaus und drei Jahren Landesverweisung verurteilt. Er konnte sein Vorhaben allerdings nicht zu Ende führen, teils wegen der Gegenwehr, teils weil er befürchtete, es komme jemand dazu. In der Untersuchung leugnete er zunächst, legte dann aber ein Geständnis ab, als ihm auf Grund einer sehr gründlichen Auswertung der an seinen Kleidern und Schuhen gefundenen Spuren ein einwandfreier Beweis entgegeng gehalten werden konnte.

Rinaldi — wurde nur bedingt verurteilt und nicht des Landes verwiesen, obwohl er einen Menschen getötet hatte. —